

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wien, 16. August 2005  
GZ 301.404/001-D2/05

**Betrifft: Entwurf eines Zahnärztegesetzes; Begutachtung und  
Stellungnahme**

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt der mit E-Mail vom 15. Juli 2005, Zl. 92161/0004-I/B/6/2005, übermittelten Entwürfe eines Zahnärztegesetzes, eines Zahnärztereform-Begleitgesetzes sowie eines Zahnärztekammergesetzes und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 22 des Entwurfes eines Zahnärztegesetzes:**

Die genannte Bestimmung sieht eine Evaluierungsverpflichtung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs vor, ohne jedoch festzulegen, auf welche Weise bzw. nach welchen Kriterien diese Evaluierung durchzuführen ist. Nach Ansicht des RH sollte eine diesbezügliche Klarstellung in das Gesetz aufgenommen werden.

**Zu § 40 des Entwurfes eines Zahnärztegesetzes in Verbindung mit  
§ 19 Abs. 2 Z. 4 bzw. § 109 des Entwurfes eines Zahnärztekammergesetzes:**

§ 40 des Entwurfes eines Zahnärztegesetzes sieht vor, dass die Österreichische Zahnärztekammer Richtlinien für die Vergütung zahnärztlicher Leistungen (Autonome Honorar-Richtlinien) erlassen kann. § 58 des derzeit geltenden Ärztegesetzes bestimmt hingegen, dass der zuständige Bundesminister auf Vorschlag der Österreichischen Ärztekammer Richtlinien für die Vergütung ärztlicher Leistungen im Verordnungswege erlässt. Warum in den gegenständlichen Entwürfen eines Zahnärztegesetzes sowie eines Zahnärztekammergesetzes eine davon abweichende Regelung geplant ist, kann den Erläuterungen nicht entnommen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz wäre der bisherigen Vorgehensweise jedenfalls der Vorzug einzuräumen.



GZ 301.404/001-D2/05

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: